

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Lehmann-Flothmann"
der Gemeinde Saerbeck

1. Allgemeines

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat am 01.10.1980 beschlossen, den mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster vom 28.11.1977 - Az. 35.2.1-5204 - genehmigten Bebauungsplan Nr. 11 "Lehmann-Flothmann" zu ändern.

2. Einordnung in die Überörtliche Planung

Die Gemeinde Saerbeck ist im Landesentwicklungsplan I/II gemäß der zentralörtlichen Gliederung (§ 20 LEPro) als Grundzentrum mit weniger als 10.000 Einwohnern im Versorgungsbereich dargestellt. Die Gemeinde Saerbeck liegt verkehrsgünstig an der Entwicklungsachse 3. Ordnung - B 219 -, die zugleich einen Anschluß der Gemeinde an die Bundesautobahn A 1 und A 30 gewährleistet.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes, der mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt ist, ist die Fläche des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche dargestellt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 "Lehmann-Flothmann" ist der Änderungsbereich als öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg - ausgewiesen.

3. Erfordernis der Planaufstellung

Die Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erhaltung der Eigenart des Bußmannbaches schaffen.

Der Ausbau des Fußweges parallel zum Bußmannbach - wie im Bebauungsplan ausgewiesen - würde durch die Sicherungsmaßnahmen die Gewässerlandschaft in ihrer Eigenart beeinträchtigen.

4. Begrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Änderung beinhaltet den geplanten Fußweg nordöstlich des Bußmannbaches von der geplanten Erschließungsstraße nordöstlich des Gewerbegebietes bis zum geplanten Fußweg im Süden des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

5. Erschließung

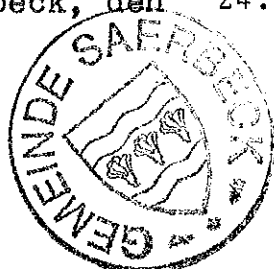
Die Erschließung innerhalb des Plangebietes ist durch das geplante Straßen- und Fußwegenetz im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 "Lehmann-Flothmann" sichergestellt.

6. Ordnung des Grund und Bodens

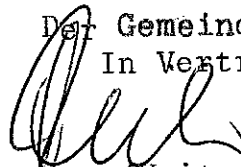
Nach den gegebenen Voraussetzungen sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich.

Hiermit wird bescheinigt, daß diese Begründung zusammen mit der 1. Änderung in der Zeit vom 21.09.1981 bis 23.10.1981 öffentlich ausgelegen hat und vom Rat der Gemeinde Saerbeck beschlossen wurde.

Saerbeck, den 24.10.1981



Der Gemeindedirektor
In Vertretung


(Heitmann)